

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters
am Sonntag, 15. März 2020**

(Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO)

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

- durch öffentlichen Aushang im Rathaus des Marktes Gangkofen, Erdgeschoss, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen,
- durch Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Gangkofen unter <https://gangkofen.de/bekanntmachungen-1>

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- der Zeitpunkt des öffentlichen Aushangs im Rathaus des Marktes Gangkofen, Erdgeschoss, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Gangkofen, den 20.02.2020

Hermann



angeschlagen am: 20.02.2020

abzunehmen am: 31.03.2020